

Entgeltverordnung

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01 S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl.I/03 S.172, 174) in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31.03.2004 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 295 ff) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 15. 12. 2004 die Entgeltverordnung für die Nutzung der Sporthalle im OT Caputh, Schulstraße und des Sportgebäudes Michendorfer Chaussee 34 im OT Caputh beschlossen.

§ 1 Nutzungsentgelte

Für die Benutzung der Sporthalle im OT Caputh, Schulstraße und für das Sportgebäude im OT Caputh, Michendorfer Chaussee 34 sind folgende Nutzungsentgelte zu entrichten:

Sporthalle für sportliche Veranstaltung

pro Doppelstunde 10,00 Euro

pro Tag 40,00 Euro

Sporthalle für nichtsportliche Veranstaltungen

pro Stunde 10,00 Euro

pro Tag 100,00 Euro

Sportgebäude

pro Stunde 10,00 Euro

pro Tag 100,00 Euro

§ 2 Ausnahmen

Die Entgeltverordnung gilt nicht für Veranstaltungen, die die Gemeinde Schwielowsee durchführt.

Die Nutzung der Sporthalle im OT Caputh, Schulstraße, ist für sportliche Trainingsveranstaltungen Schwielowseer Vereine entgeltfrei.

Gleichzeitig ist die Nutzung des Sportgebäudes im OT Caputh, Michendorfer Chaussee 34, für den "Caputher Sportverein 1881 e.V." entgeltfrei.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Entgeltverordnung wird öffentlich bekannt gegeben und tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Die Gebührenordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten in den kommunalen Einrichtungen in der Gemeinde Caputh vom 01.06.1995 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Schwielowsee, den 15.12.2004

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

gez.: R. Büchner
Vorsitzender der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Entgeltverordnung der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg i. V. mit der Bekanntmachungsordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl.II S 435 bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 15.12.2004

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee